

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 2. April 1943	Nr. 35
Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 43	Verordnung zur Durchführung der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft.....	169
20. 3. 43	Verordnung zur Arbeitsbuchpflicht der Arbeiter und Angestellten im Memelland .....	171
29. 3. 43	Zweite Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung...	171

Im Teil II, Nr. 14, ausgegeben am 1. April 1943, sind veröffentlicht: Bekanntmachung zu den Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (Ratifikation durch Spanien). — Bekanntmachung über das Übereinkommen über den Europäischen Post- und Fernmeldeverein.

**Verordnung**  
zur Durchführung der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft.  
Vom 18. März 1943.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und des § 10 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 9. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 140) wird verordnet:

**Artikel I**  
**Änderungen des Reichsstrafgesetzbuchs**

**§ 1**

- (1) Der Zwölfte Abschnitt des Zweiten Teils des Reichsstrafgesetzbuchs erhält die Überschrift:  
»Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie«.
- (2) Als §§ 170a bis d werden in diesen Abschnitt folgende Vorschriften eingestellt:

»§ 170a

Ein Ehegatte, der Familienhabe böswillig oder aus grobem Eigennutz veräußert, zerstört oder beiseiteschafft und dadurch den anderen Ehegatten oder einen unterhaltsberechtigten Abkömmling schädigt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 170b

Wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht vorsätzlich entzieht, so daß der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne öffentliche Hilfe oder die Hilfe anderer gefährdet wäre, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

## § 170c

Wer einer von ihm Geschwängerten gewissenlos die Hilfe versagt, deren sie wegen der Schwangerschaft oder der Niederkunft bedarf, und dadurch Mutter oder Kind gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

## § 170d

Wer das körperliche oder sittliche Wohl eines Kindes dadurch gefährdet, daß er in gewissenloser Weise seine Fürsorge- oder Erziehungspflichten gröblich vernachlässigt, insbesondere das Kind ohne ausreichende Nahrung oder Wartung läßt, wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.«

(3) Die §§ 171 und 172 des Reichsstrafgesetzbuchs werden in den Zwölften Abschnitt des Zweiten Teils eingestellt.

## § 2

Die §§ 218 und 219 erhalten folgende Fassung:

## »§ 218

Eine Frau, die ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Wer sonst die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft. Hat der Täter dadurch die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

Wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtötung der Leibesfrucht verschafft, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

## § 219

Wer Mittel oder Gegenstände, welche die Schwangerschaft abbrechen oder verhüten oder Geschlechtskrankheiten vorbeugen sollen, vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift entgegen herstellt, ankündigt oder in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.«

## § 3

Als § 226b wird folgende Vorschrift in das Reichsstrafgesetzbuch eingestellt:

## »§ 226b

Wer in anderen als in den gesetzlich zugelassenen Fällen die Zeugungs- oder Gebärfähigkeit bei einem anderen mit dessen Einwilligung oder bei sich selbst vorsätzlich zerstört oder durch Bestrahlung oder Hormonbehandlung nachhaltig stört, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft, soweit nicht die Tat nach einer anderen Vorschrift mit schwererer Strafe bedroht ist.«

## § 4

§ 361 Abs. 1 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs wird gestrichen, ebenso im § 361 Abs. 2 die Worte »und 10«.

## Artikel II

**Änderungen des in Kraft gebliebenen ehemals österreichischen Strafrechts**

Die §§ 144 bis 148 des österr. Strafgesetzes und § 1 des österr. Gesetzes über den Schutz des gesetzlichen Unterhaltsanspruches vom 4. Februar 1925 (BGBl. Nr. 69) werden aufgehoben.

**Artikel III**

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 9. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 140) in Kraft.

Berlin, den 18. März 1943.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Thierack

Der Reichsminister des Innern

Frick

**Verordnung**

**zur Arbeitsbuchpflicht der Arbeiter und Angestellten im Memelland.**

**Vom 20. März 1943.**

Auf Grund der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 824) § 31 Abs. 1 in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) wird verordnet:

§ 28 Nr. 5 der Verordnung über das Arbeitsbuch tritt im Memelland am 10. April 1943 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

In Vertretung

Dr. Timm

**Zweite Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung**

**Vom 29. März 1943**

Ich verordne auf Grund des § 4 Ziffer 1, Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) in Verbindung mit § 12 Absatz 1 und § 13 Absatz 1 Ziffer 1 der Reichsabgabenordnung:

**§ 1**

Die Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird geändert:

1. § 4 Absatz 3 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

»Ihnen ist der auf die Ware tatsächlich entfallende Betrag an Zoll einschließlich Lagerausgleich und an Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) und der Monopolausgleich hinzuzurechnen.«

2. Im § 8 werden

- a) nach dem Wort »Post-Zollordnung« der Beistrich durch das Wort »und« ersetzt,
- b) die Wörter »die Warenerklärung« gestrichen.

**§ 2**

Die Liste der Durchschnittswerte (Anlage 1 der Ausgleichsteuerordnung) wird geändert:

- 1. In der Zolltarifnummer »aus 46« erhält die letzte Zeile in Spalte 2 die folgende Fassung: »andere Nüsse als die vorgenannten mit Ausnahme von Haselnüssen«.
- 2. In der Zolltarifnummer »aus 65« werden
  - a) in Spalte 1 das Wort »aus«,
  - b) in Spalte 2 der Klammerzusatz gestrichen.